

## RESOLUTION 60/5

Verabschiedet auf der 38. Plenarsitzung am 26. Oktober 2005, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/60/L.8 und Add.1, eingebracht von: Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Australien, Bahrain, Bangladesch, Belgien, Brunei Darussalam, Chile, China, Deutschland, Dominikanische Republik, Dschibuti, Fidschi, Frankreich, Gambia, Griechenland, Guatemala, Guinea-Bissau, Guyana, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Israel, Italien, Jamaika, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kanada, Kasachstan, Katar, Komoren, Kroatien, Kuba, Kuwait, Libanon, Libysch-Arabisches Dschamahirija, Luxemburg, Madagaskar, Malaysia, Malta, Marokko, Monaco, Nepal, Neuseeland, Nigeria, Oman, Österreich, Pakistan, Panama, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Sambia, Saudi-Arabien, Schweiz, Senegal, Singapur, Slowenien, Spanien, Südafrika, Sudan, Syrische Arabische Republik, Thailand, Timor-Leste, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vietnam, Zypern.

### 60/5. Verbesserung der weltweiten Straßenverkehrssicherheit

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 57/309 vom 22. Mai 2003, 58/9 vom 5. November 2003 und 58/289 vom 14. April 2004 über die Verbesserung der weltweiten Straßenverkehrssicherheit,

*nach Behandlung* des Berichts des Generalsekretärs über die weltweite Krise der Straßenverkehrssicherheit<sup>60</sup>,

*mit Lob* für die Rolle der Weltgesundheitsorganisation bei der Erfüllung des ihr von der Generalversammlung in Resolution 58/289 übertragenen Mandats, in enger Zusammenarbeit mit den Regionalkommissionen der Vereinten Nationen als Koordinierungsstelle für Fragen der Straßenverkehrssicherheit innerhalb des Systems der Vereinten Nationen zu fungieren,

*sowie mit Lob* für die Regionalkommissionen der Vereinten Nationen und ihre Nebenorgane, die auf die genannten Resolutionen und den Bericht des Generalsekretärs mit einer Beschleunigung oder Ausweitung ihrer Aktivitäten auf dem Gebiet der Verkehrssicherheit reagiert haben,

*mit Befriedigung Kenntnis nehmend* von den von der Gruppe der Vereinten Nationen für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Straßenverkehrssicherheit erzielten Fortschritten, wie in dem Bericht des Generalsekretärs beschrieben<sup>61</sup>, sowie von den auf diesem Gebiet ergriffenen Initiativen der zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen und ihrer internationalen Partner,

*unterstreichend*, wie wichtig es ist, dass die Mitgliedstaaten auch künftig den *World Report on Road Traffic Injury Prevention* (Weltbericht über die Verhütung von Verletzungen im Straßenverkehr) als Orientierungsrahmen für ihre Maßnahmen auf dem Gebiet der Verkehrssicherheit benutzen und die darin enthaltenen Empfehlungen umsetzen, indem sie den fünf

aufgezeigten Risikofaktoren – Nichtverwendung von Sicherheitsgurten und Kindersitzen, Alkohol, Nichttragen von Sicherheitshelmen, unangemessene und überhöhte Geschwindigkeit und mangelnde Infrastruktur<sup>62</sup> – besondere Aufmerksamkeit widmen,

den Vorschlag der Wirtschaftskommission für Europa *begrüßend*, im April 2007 in Genf die erste Woche der Vereinten Nationen für die weltweite Straßenverkehrssicherheit zu veranstalten, die an junge Verkehrsteilnehmer, namentlich junge Fahrzeugführer, gerichtet ist,

*sowie* den Vorschlag *begrüßend*, in Anerkennung der Opfer des Straßenverkehrs und der Trauer und des Leids ihrer Familienangehörigen den dritten Sonntag im November zum Weltgedenktag für die Straßenverkehrstopfer zu erklären<sup>63</sup>,

*in der Überzeugung*, dass die Verantwortung für die Verkehrssicherheit auf der lokalen, kommunalen und nationalen Ebene liegt,

*aner kennend*, dass viele Entwicklungs- und Transformationsländer nur über beschränkte Kapazitäten zur Auseinandersetzung mit diesen Fragen verfügen, und in diesem Zusammenhang unterstreichend, wie wichtig die internationale Zusammenarbeit ist, um insbesondere die von den Entwicklungsländern unternommenen Anstrengungen zum Kapazitätsaufbau auf dem Gebiet der Verkehrssicherheit stärker zu unterstützen, und wie wichtig es ist, die dafür notwendige finanzielle und technische Unterstützung zu gewähren,

1. *bekundet ihre Besorgnis* darüber, dass die Zahl der Todesfälle und Verletzungen im Straßenverkehr auf der ganzen Welt und insbesondere in den Entwicklungsländern weiter zunimmt;

2. *bekräftigt*, wie wichtig es ist, sich mit den Fragen der weltweiten Straßenverkehrssicherheit zu befassen, und dass es notwendig ist, die internationale Zusammenarbeit weiter zu verstärken, unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Entwicklungsländer, indem ihre Kapazitäten auf dem Gebiet der Verkehrssicherheit ausgebaut und ihre Anstrengungen finanziell und technisch unterstützt werden;

3. *legt* den Mitgliedstaaten und der internationalen Gemeinschaft, einschließlich der internationalen und regionalen Finanzinstitutionen, *nahe*, die Regionalkommissionen der Vereinten Nationen, die Weltgesundheitsorganisation und andere zuständige Organisationen der Vereinten Nationen bei ihren Anstrengungen zur Verbesserung der Verkehrssicherheit gegebenenfalls finanziell, technisch und politisch zu unterstützen;

4. *bittet* die Regionalkommissionen der Vereinten Nationen, die zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen und die internationalen Partner, die laufenden Initiativen auf dem Gebiet der Verkehrssicherheit fortzusetzen, und legt ihnen *nahe*, weitere Initiativen zu ergreifen;

<sup>60</sup> A/60/181 und Corr.1.

<sup>61</sup> Ebd., Ziff. 32.

<sup>62</sup> Ebd., Ziff. 37 f) und g).

<sup>63</sup> Ebd., Ziff. 37 i).

5. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, das Abkommen von 1949 über den Straßenverkehr<sup>64</sup> und die Übereinkommen von 1968 über den Straßenverkehr<sup>65</sup> und über Straßenverkehrszeichen<sup>66</sup> zu befolgen, um in ihren Ländern ein hohes Maß an Verkehrssicherheit zu gewährleisten, und legt ihnen außerdem *nahe*, im Hinblick auf die Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele Anstrengungen zu unternehmen, um die Zahl der Verletzungen und Todesfälle im Straßenverkehr zu verringern;

6. *betont* die Wichtigkeit der Verbesserung der internationalen Rechtsnormen auf dem Gebiet der Verkehrssicherheit und begrüßt in dieser Hinsicht die von der Arbeitsgruppe für Straßenverkehrssicherheit des Binnenverkehrsausschusses der Wirtschaftskommission für Europa geleistete Arbeit zur Erstellung eines beträchtlichen Pakets von Änderungen an den Übereinkommen von 1968 über den Straßenverkehr und über Straßenverkehrszeichen;

7. *bittet* die Mitgliedstaaten, die Empfehlungen aus dem *World Report on Road Traffic Injury Prevention* umzusetzen, namentlich diejenigen, die sich auf die fünf Hauptrisikofaktoren – Nichtverwendung von Sicherheitsgurten und Kindersitzen, Nichttragen von Sicherheitshelmen, Trunkenheit im Verkehr, unangemessene und überhöhte Geschwindigkeit sowie mangelnde Infrastruktur – beziehen;

8. *bittet* die Mitgliedstaaten *außerdem*, auf nationaler Ebene eine leitende Behörde für die Verkehrssicherheit einzurichten und einen nationalen Aktionsplan zur Verringerung der Zahl der Verletzungen im Straßenverkehr zu erarbeiten und zu diesem Zweck die erforderlichen Rechtsvorschriften zu verabschieden und anzuwenden, notwendige Aufklärungskampagnen durchzuführen und geeignete Verfahren zur Überwachung und Evaluierung der durchgeführten Maßnahmen einzusetzen;

9. *bittet* die Regionalkommissionen der Vereinten Nationen und die Weltgesundheitsorganisation, im Rahmen ihrer Mittel sowie mit freiwilliger finanzieller Unterstützung durch staatliche, zivilgesellschaftliche und privatwirtschaftliche Interessenträger gemeinsam die erste Woche der Vereinten Nationen für die weltweite Straßenverkehrssicherheit zu organisieren, die als eine Plattform für globale und regionale, jedoch hauptsächlich nationale und lokale Aktivitäten zur Schärfung des Bewusstseins für Fragen der Verkehrssicherheit dienen und entsprechende Reaktionen auf diesen Ebenen hervorrufen und fördern soll, und im Rahmen der Woche für die weltweite Straßenverkehrssicherheit ein zweites Forum von Interessen-

trägern auf dem Gebiet der Verkehrssicherheit in Genf einzuberufen, um die 2004 auf dem ersten Forum am Amtssitz der Vereinten Nationen begonnene Arbeit fortzusetzen;

10. *bittet* die Mitgliedstaaten und die internationale Gemeinschaft, als angemessenes Zeichen der Anerkennung der Opfer von Verkehrsunfällen und ihrer Familienangehörigen den dritten Sonntag im November eines jeden Jahres zum Weltgedenktag für die Straßenverkehrstopfer zu erklären;

11. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer zweiundsechzigsten Tagung über die Fortschritte bei der Verbesserung der weltweiten Straßenverkehrssicherheit Bericht zu erstatten;

12. *beschließt*, den Punkt "Weltweite Krise der Straßenverkehrssicherheit" in die vorläufige Tagesordnung ihrer zweiundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

### RESOLUTION 60/6

Verabschiedet auf der 41. Plenarsitzung am 31. Oktober 2005, in einer ungezeichneten Abstimmung mit 137 Stimmen bei 1 Gegenstimme und keiner Enthaltung\*, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/60/L.13 und Add.1, eingebracht von: Ägypten, Albanien, Andorra, Argentinien, Armenien, Australien, Bangladesch, Belarus, Belgien, Bolivien, Brasilien, Bulgarien, Chile, Costa Rica, Dänemark, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Estland, Finnland, Frankreich, Gabun, Griechenland, Guatemala, Indien, Irland, Island, Italien, Japan, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Kroatien, Kuwait, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malta, Mexiko, Monaco, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Österreich, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Sambia, Schweden, Schweiz, Serbien und Montenegro, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, Südafrika, Thailand, Timor-Leste, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern.

\* *Dafür*: Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Deutschland, Dschibuti, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Finnland, Frankreich, Gabun, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Israel, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kamerun, Kanada, Kasachstan, Katar, Kenia, Kolumbien, Komoren, Kroatien, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lettland, Liberia, Libysch-Arabisches Dschamahirija, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malaysia, Malediven, Malta, Marokko, Marshallinseln, Mauretanien, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Mongolei, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Palau, Panama, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Sambia, San Marino, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien und Montenegro, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Suriname, Syrische Arabische Republik, Thailand, Timor-Leste, Togo, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Ukraine, Ungarn, Vanuatu, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Vietnam, Zypern.

*Dagegen*: Demokratische Volksrepublik Korea.

*Enthaltungen*: Keine.

<sup>64</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 125, Nr. 1671. Deutsche Übersetzung: öBGBI. Nr. 222/1955.

<sup>65</sup> Ebd., Vol. 1042, Nr. 15705. Deutsche Übersetzung: dBGBI. 1977 II S. 809, 811; öBGBI. Nr. 289/1982; AS 1993 402.

<sup>66</sup> Ebd., Vol. 1091, Nr. 16743. Deutsche Übersetzung: dBGBI. 1977 II S. 809, 893; öBGBI. Nr. 291/1982; AS 1993 498.